

Rahmenbedingungen für Schülerpraktika in allen Schularten

1. Definition „schulisches Praktikum“

Grundsätzlich handelt es sich um ein „schulisches Praktikum“ und damit eine schulische Veranstaltung, wenn die Schule es autorisiert (Schulstempel, schulische Formulare), wenn sie nach den Rahmenseetzungen des für Bildung zuständigen Ministeriums Einfluss auf Form und Inhalt nimmt und die Durchführung organisiert. Das „schulische Praktikum“ findet in der Regel während der Unterrichtswochen statt, kann aber in die Ferien verlängert werden. Die Schule ist für Inhalt und Durchführung verantwortlich und sorgt für die Betreuung.

Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 20 SchulG beschließt die Schulkonferenz u.a. über Grundsätze für Betriebs- und Wirtschaftspraktika. Die Schulen entscheiden somit im Rahmen ihrer Eigenverantwortung über Formen, Dauer, Jahrgangsstufen und andere Gestaltungsfragen der schulischen Praktika.

Die schulischen Praktika sind verpflichtend und in der Regel regional. Die Schülerinnen und Schüler sollen von den Lehrkräften in der Regel mindestens einmal besucht werden. Diese Praktikumsbesuche sind Dienstreisen; entsprechende Reisekosten werden den Lehrkräften erstattet. Zudem muss es in Betrieb und Schule je eine Kontaktperson geben, über die Informationen kurzfristig ausgetauscht werden können und die als verantwortliche Aufsichtspersonen für die Schule fungieren.

Die Praktika können für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf auch vom Förderzentrum nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes durchgeführt werden. Dabei kann die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Betrieb sowie auf dem Weg zum Praktikum auf den Integrationsfachdienst übertragen werden.

Das Betriebspraktikum ist Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung.

Das Wirtschaftspraktikum ist inhaltlich den Fachanforderungen Wirtschaft/Politik zugeordnet und wird bewertet. Deshalb muss die Schule in der Lage sein, den Inhalt des Berichtes nachvollziehen zu können, bzw. den Praktikumsbetrieb kennen, um sachgerecht beurteilen zu können.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Betrieb ist es sinnvoll, Kriterien für Praktika zu beschreiben und einen gegenseitigen, regelmäßigen Austausch zu vereinbaren.

Betriebs- und Wirtschaftspraktikum können unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Zielsetzung außer in Betrieben auch in Behörden oder öffentlichen Einrichtungen absolviert werden.

2. Auswärtige schulische Praktika

Auswärtige Praktika sind Praktika, die für die Schülerinnen und Schüler mit Übernachtungen am Praktikumsort verbunden sind. Ein auswärtiges Praktikum kann eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 1.). Einen Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum als schulische Veranstaltung gibt es nicht.

Bei einem auswärtigen Praktikum sind die „eigenwirtschaftlichen Wege“ nicht versichert, d.h. Wege außerhalb des Praktikums z.B. am Abend oder am Wochenende. Diese gehören zur Freizeit. Die Eltern müssen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und bei Bedarf für eine private Unfallversicherung zu sorgen haben.

2.1. Antrag

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten müssen schriftlich begründen, weshalb ein auswärtiges Praktikum vorteilhafter bzw. lehrreicher als ein regionales ist. Die Eltern sollen eine Einverständniserklärung über die entfernungsbedingt eingeschränkte schulische Betreuung während des Praktikums und über die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten (Fahrtkosten, Unterbringung, Zusatzkosten) unterschreiben.

Im Fall des Wirtschaftspraktikums sollen die inhaltlichen Vorteile aus wirtschaftlicher Sicht erklärt werden, da es sich nicht um ein Berufsfindungspraktikum handelt.

2.2. Ablaufplan

Es muss ein Ablaufplan vorgelegt werden, der es der Lehrkraft ermöglicht zu beurteilen, ob das Praktikum qualitativ geeignet ist.

2.3. Ansprechpartner/in im Betrieb

Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb muss benannt werden, die/der für die Schule auch erreichbar ist. Mit dieser Person muss die Schule tatsächlich Kontakt halten, um ihrer Aufsichts- und Betreuungspflicht nachzukommen. Sinnvoller ist es, vor Ort einen Betrieb als Kooperationspartner oder eine Schule bzw. Betreuungsperson zu haben, die die Betreuung übernimmt. Sollte es sich bei der Betreuung vor Ort um einen Kooperationsbetrieb handeln, kann die Qualität des Platzes bereits in der Kooperationsvereinbarung beschrieben und die Betreuung geregelt werden.

2.4 Auslandspraktikum im Rahmen des „schulischen Praktikums“

Ein Rechtsanspruch auf ein Auslandspraktikum besteht für Schülerinnen und Schüler nicht. Die Schulleitung muss ein solches Praktikum genehmigen.

Sollte ein Auslandspraktikum durch die Schulleitung genehmigt werden, ist es ebenfalls eine schulische Veranstaltung und die Punkte 2. bis 2.3 gelten. Die Schülerin bzw. der Schüler muss nicht durch eine Lehrkraft besucht werden, aber der „Arm der Schule muss reichen“. Die Schule muss daher den Praktikumsbetrieb und die Rahmenbedingungen vor der Genehmigung grundsätzlich geprüft haben und - auch wäh-

rend des Praktikums - einen regelmäßigen Kontakt zu einem festen Ansprechpartner/einer Ansprechpartnerin im Betrieb sicherstellen. Ausnahme: In Europaschulen werden auch die Auslandspraktika in aller Regel von Lehrkräften begleitet.

3. Privates Praktikum

Ein Praktikum ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit ist in der Regel keine schulische Veranstaltung, sondern ein privates Praktikum. In diesem Fall greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse nicht, sondern der über die (Fach-) Berufsgenossenschaft, da die Praktikantinnen und Praktikanten über die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes kraft Gesetzes mitversichert sind, sofern das Praktikum innerhalb Deutschlands abgeleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die zusätzliche Praktika mit schulischer Betreuung benötigen, kann auch ein Praktikum in der unterrichtsfreien Zeit eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 1.).

Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (siehe 1.) gelten auch für zusätzliche Praktika.

4. Aufsicht und Unfallversicherung

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel.

Eine Schülerin/ein Schüler ist während eines schulischen Praktikums grundsätzlich unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung im Betrieb handelt. Dazu gehören alle Wege im direkten Zusammenhang mit dem Praktikum, im Betrieb selbst, nicht jedoch die sog. „eigenwirtschaftlichen Wege“ (s.o.).

Die Schule trägt die Verantwortung und beaufsichtigt das Praktikum, d.h.

- sie muss wissen, in welchem Betrieb die Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum absolvieren, was sie im Betrieb machen, wie und von wem sie während der Anwesenheit sowie der konkret ausgeübten Tätigkeit im Betrieb betreut und beaufsichtigt werden. Die Schule muss sich über die dortigen Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, die Erste-Hilfe-Kette und allgemein zur Arbeitsplatzsicherheit vergewissert haben.
- sie muss die Begleitung des Praktikums über in der Regel einen Besuch einer Lehrkraft sicherstellen. Der „Arm der Schule muss reichen“.

Falls es zu einem Unfall kommt, muss die Schule die Unfallmeldung erstellen und Auskunft geben.

5. Haftpflichtversicherung

Bei einem schulischen Praktikum tritt die Haftpflicht der Kommunalversicherer (dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein in Kiel bzw. dem Haftpflichtschadenausgleich Deutscher Großstädte für die Landeshauptstadt Kiel) nur nachrangig ein. Die Eltern sollten daher dringend vor dem Antritt eines Praktikums eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abschließen, falls diese noch nicht vorhanden ist. Die Schule soll die Eltern darauf hinweisen.

Ein Haftpflichtversicherungsschutz durch die Bildungsverwaltung oder Schule besteht nicht.

6. Jugendarbeitsschutzgesetz

Schulische Praktika sind schulische Veranstaltungen im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule. Die Schüler-Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Rahmen dieses Bildungsauftrages betriebliche Abläufe kennenlernen und sich in ihren beruflichen Vorstellungen orientieren. Sie unterliegen im Betrieb zwar auch der Weisungsbefugnis der jeweiligen Ausbilder. Gleichwohl handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, die lediglich an einem anderen Lernort - dem Betrieb – stattfindet. Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet daher keine unmittelbare Anwendung. Vielmehr liegt es im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule, angemessene Rahmenbedingungen mit den Praktikumsbetrieben für die Schüler-Praktikantinnen/-Praktikanten zu vereinbaren. Hierbei finden die Schutzvorschriften sowie die altersabhängigen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes Berücksichtigung.

7. Bezahlung/Mindestlohn

Die Zielsetzung eines schulischen Praktikums soll nicht die Erbringung von Arbeitsleistung sein, sondern vor allem das Kennenlernen eines Betriebes und Berufes. Es besteht kein Anspruch auf Bezahlung (aus: Leitfaden Schülerpraktikum der IHK Schleswig-Holstein). Dies gilt auch für ein freiwilliges (privates) Praktikum, das eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Ziel der Berufsorientierung während der Ferien und ohne Unterstützung der Schule in einem Betrieb absolviert. Das Mindestlohngesetz findet daher keine Anwendung. Dies gilt insgesamt für Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern, der Berufsorientierung dienen (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden.